

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Große Düwelstraße 28, 30171 Hannover

Vorab per Fax und E-Mail

NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

- Frau Decker -

Ratsherr-Schulze-Straße 10

26122 Oldenburg

07. März 2016

Verbesserung des Fahrwassers Eemshaven-Nordsee

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Borkum Riff“ für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstellen

Ihr Zeichen: BIV. 1.3.-22208-10-01-05 (Schreiben vom 11.02.2016)

Gesellschafter:



Sehr geehrte Frau Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,



für die Beteiligung zum Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung "Borkum Riff" für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstellen bedanken wir uns. Zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.



Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen ist von den Gesellschaftern Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) (nachfolgend die Verbände genannt) bevollmächtigt, zum o. g. Verfahren folgende Stellungnahme abzugeben:



Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Vor allem die Klappstellen P0 und P4, die sich unmittelbar im NSG und EU-Vogelschutzgebiet befinden, werden aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht entschieden abgelehnt.

Wir weisen darauf hin, dass in der NSG-Verordnung vom 26.8.2010 unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Schutzbestimmungen) explizit das Verbot „Verklappung von Baggergut“ aufgeführt ist.

In der Klappstelle P0 wird seit Jahren, teilweise jährlich Baggergut verklappt. In den Unterlagen wird aufgeführt, dass seit 2002 bei der Klappstelle P0 jährlich Verklappungen stattfinden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob langfristige Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen erfolgen sollen und vor allem in wie weit sich die Avifauna sowie die benthischen Organismen in dieser Zeit verändert bzw. welche Auswirkungen festgestellt wurden.

Auffällig bei P0 – im Jahre 2014 wurden 255.000 m³ an der Klappstelle verklappt. Laut Tabelle 4-2 (S. 10, Befreiungsantrag IBL Umweltplanung GmbH) sind für die Klappstelle P0 2.050.000 m³ vorgesehen. Das bedeutet, dass sich das zu verklappende Baggergut ver-9-facht!

Zu dieser drastischen Steigerung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter findet sich nichts in den uns zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen. Hier zu nennen wären z. B.:

- Erhöhung Schiffsverkehr und deren Auswirkungen
- Verdriftung von Schlick und Sand
- Auswirkungen auf Mollusken und benthische Organismen
 - Verschüttung von sessilen benthischen Organismen wie Muscheln und Polychaeten
- Beeinträchtigungen benthischer Organismen aufgrund der Remobilisation chemischer Stoffe
- Auswirkungen auf Meeressäuger

Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Baggergut eine gewisse Belastung mit Schwermetallen aufweisen wird. Mit diesem Sachverhalt hat sich der Gutachter ebenfalls auseinanderzusetzen.

Durch die Verklappungen des Baggergutes kommt es zu Bedeckung und Abtötung der Bodenorganismen sowie zu einer Veränderung des Sedimenttyps (Schmidt & Ahrendt: 2006; Die Ökologie der Nordsee).

Überdies wird darauf hingewiesen, dass Trübungsfahnen durch die Verklappung entstehen können. Trübungsfahnen können im Wesentlichen an drei Stellen des Abbauprozesses entstehen:

- Durch die mechanische Störung des Sediments im Meeresboden durch den Baggerkopf
- Das vom Bagger in das Meer zurückfließende Überlaufwasser
- Die Verklappung unerwünschter Sedimentfraktionen

Sedimentation und Übersandung: Die Ausbreitung von Sedimentpartikeln hängt in hohem Maße vom Gehalt an Feinbestandteilen und der hydrographischen Situation (insbesondere Seegang, Strömung) ab (HERRMANN und KRAUSE, 2000). Eine Verdriftung von suspendierten Partikeln konnte in einigen Fällen bis in 1.000 m Entfernung vom Baggerort nachgewiesen werden. Der größte Teil des Materials sedimentiert jedoch am Abbauort oder in dessen unmittelbarer Umgebung. Weiterhin ergaben Untersuchungen von KENNY and REES (1996), dass Sedimente, die einmal durch Baggerungen gestört wurden, noch über längere Zeit durch Gezeiten und Wellen leichter beweglich bleiben können. Eine derartige abbaubedingte Zunahme der Sedimentbeweglichkeit kann ebenfalls zu Übersandungser-

scheinungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen für benthische Organismen führen. Die Praxis des „Screenings“ (Verklappung von unerwünschten Sedimentfraktionen) kann ebenso zur Veränderung des Bodensubstrats in Richtung mobiler Sandgebiete führen. Die Auswirkungen des Sediment-Fallouts aus dem Überlauf der Schiffe auf die benthischen Lebensgemeinschaften der Flächen, die nicht direkt durch die Baggerung betroffen sind, können sehr unterschiedlich sein. Folgende Möglichkeiten wurden in bisherigen Untersuchungen beobachtet (ICES 1992):

- Zunächst wie im Baggergebiet ein nahezu vollständiges Absterben der benthischen Fauna, die anschließende Wiederbesiedlung erfolgt aber schneller.
- Die benthische Fauna wird zwar geschädigt, aber weniger stark als im Abbauggebiet, die anschließende Wiederbesiedlung verläuft schneller.
- Die Artenvielfalt und Abundanz werden im Sedimentationsgebiet gefördert.
- Die Auswirkungen sind unbedeutend. Das Hauptrisiko der Sedimentation besteht in der Verschüttung von sessilen benthischen Organismen wie Muscheln und Polychaeten. Außerdem können Krebstiere wie z.B. Hummer ihren Lebensraum verlieren, wenn die von ihnen bewohnten Höhlen und Spalten verschüttet werden. Der Taschenkrebs, welcher während der Fortpflanzung unbeweglich ist, ist ebenfalls von Verschüttung und Erstickung bedroht (ICES, 1992).

Zusammenfassend lassen sich die wesentlichen Auswirkungen der Sand- und Kiesgewinnung auf das marine Benthos wie folgt festhalten.

Direkte Auswirkungen:

- Temporärer (kurzfristig bei opportunistischen Arten; mittelfristig bei langlebigen Arten), regionaler (kleinräumiger) Verlust von Individuen der benthischen In- und Epifauna aufgrund der Substratentfernung.
- Temporäre (kurzfristig), regionale (kleinräumig) Schädigung von Individuen, Eiern und Larven benthischer Organismen aufgrund von Trübungsfahnen
- Temporäre (kurzfristige) und regionale (kleinräumige) Beeinträchtigung benthischer Organismen aufgrund der Remobilisation chemischer Stoffe
- Temporäre (kurzfristige) und regionale (kleinräumige) Entwicklungsbeeinträchtigungen, ggf. auch Individuenverlust benthischer Organismen aufgrund von Sedimentation und Übersandung.

Indirekte Auswirkungen:

- Temporärer (kurzfristiger) und regionaler (kleinräumiger) Siedlungsraumverlust für Benthosorganismen aufgrund der Substratentfernung, wenn der Sedimentcharakter durch die Baggerungen nicht verändert wird.
- Permanenter und regionaler (lokal) Siedlungsraumverlust aufgrund möglicher Veränderung der hydrographischen Verhältnisse.
- Temporäre (kurzfristige) und regionale (kleinräumige) Beeinflussung des Nahrungsangebots für benthische Organismen durch Beeinträchtigungen der Primärproduktion (Phytound Zooplankton) aufgrund der Remobilisation chemischer Stoffe.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des immensen Eingriffes aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht langfristige Schäden nicht ausgeschlossen werden können. Es stellt sich hier die Frage, in welchem Maße der immense Eingriff ausgeglichen werden soll.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann in Bezug auf die betroffenen Vogelarten (S. 31, Befreiungsgutachten) nicht ausgeschlossen werden. Laut Gutachter (S. 22, Befreiungsantrag) werden verschiedene sensible Zeiten vor allem bei den wertbestimmenden Arten angegeben (Mauserzeit: Sterntaucher

zwischen Ende Sept. und Anfang Dezember; Trauerente zwischen Mitte Juni und Mitte November; usw.). Im Befreiungsantrag (S. 32) werden vom Gutachter für die Klappstellen P0 und P4 bestimmte Restriktionszeiträume festgelegt. Allerdings fehlen in diesen Restriktionszeiträumen die Mauserzeiten der sensiblen Arten. Dementsprechend müsste ein Restriktionszeitraum von Anfang Juni bis Ende März eingehalten werden.

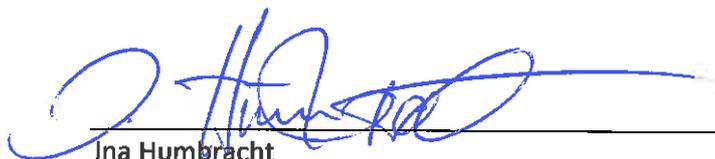
Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist nicht verständlich, warum der Gutachter sensible Zeiten wie z. B. Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit bei der Verklappung ausspart. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dies zwingend erforderlich.

Aufgrund der enormen Schwere des Vorhabens sowie deren naturschutzfachlicher und –rechtlicher Auswirkungen sprechen wir uns entschieden gegen das geplante Vorhaben aus.

Die Verklappungsstelle P4 wird aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht entschieden abgelehnt. Zudem bitten wir um Aufschiebung des gesamten Vorhabens, bis der IBP Ems mit einem Sedi-mentmanagementplans vorliegt, um mögliche Widersprüche zu belegen.

Die Verbände behalten sich weitere rechtliche Schritte vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Humbracht
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen
(LabüN)